

Haus- und Badeordnung für die Schulschwimmhalle der Stadtwerke Waldkraiburg GmbH

§ 1 Zweck der Haus- und Badeordnung

Die Haus- und Badeordnung dient der Sicherheit, Ordnung und Sauberkeit im gesamten Bereich der Schulschwimmhalle.

§ 2 Verbindlichkeit der Haus- und Badeordnung

- 1) Die Haus- und Badeordnung sowie alle weiteren Ordnungen sind für die Nutzer verbindlich. Für die Einbeziehung in den an der Kasse geschlossenen Vertrag gelten die gesetzlichen Regelungen.
- 2) Das Personal oder weitere Beauftragte des Bades üben das Hausrecht aus. Anweisungen des Personals oder weiterer Beauftragter ist Folge zu leisten. Nutzer, die gegen die Haus- und Badeordnung verstoßen, können des Hauses verwiesen werden. Im Falle der Verweisung aus dem Bad wird das Eintrittsgeld nicht erstattet. Dem Nutzer des Bades bleibt ausdrücklich der Nachweis vorbehalten, dass dem Badbetreiber in diesem Fall keine oder eine wesentlich niedrigere Vergütung zusteht als das vollständige Eintrittsgeld. Darüber hinaus kann ein Hausverbot durch die Stadtwerke Waldkraiburg GmbH ausgesprochen werden.
- 3) Die Haus- und Badeordnung gilt für den allgemeinen Badebetrieb. Bei Sonderveranstaltungen oder Nutzung durch bestimmte Personengruppen (z.B. Schul- und Vereinsschwimmen) können Ausnahmen zugelassen werden, ohne dass es einer Aufhebung der Haus- und Badeordnung bedarf.

- 4) Politische Handlungen, Veranstaltungen, Demonstrationen, die Verbreitung von Druckschriften, das Anbringen von Plakaten oder Anschlägen, Sammlungen von Unterschriftenlisten sowie die Nutzung des Bades zu gewerblichen oder sonstigen nicht badüblichen Zwecken sind nur nach Genehmigung durch den Betreiber erlaubt.

§3 Öffnungszeiten, Preise

- 1) Die Öffnungszeiten und die gültige Preisliste werden durch Aushang bekannt gegeben.
- 2) Die Badezone ist 15 Minuten vor dem Ende der Öffnungszeiten zu verlassen.
- 3) Bei Einschränkung der Nutzung einzelner Angebote oder einzelner Betriebsteile oder bei Schließung des Bades im laufenden Betrieb besteht kein Anspruch auf Minderung oder Erstattung.
- 4) Erworbene Eintrittskarten werden nicht erstattet.
- 5) Die an der Kasse erhaltene Eintrittskarte ist bis zum Verlassen des Bades aufzubewahren.

§ 4 Zutritt

- 1) Der Besuch des Betriebes steht grundsätzlich jeder Person frei; für bestimmte Fälle können Einschränkungen geregelt werden.
- 2) Jeder Nutzer muss im Besitz einer gültigen Eintrittskarte sein. Mit Betreten des Nutzungsbereiches ist eine Weitergabe der Eintrittskarte nicht zulässig.
- 3) Für Kinder bis zum 8. Lebensjahr ist die Begleitung einer geeigneten Begleitperson über 16 Jahren erforderlich.
- 4) Personen, die sich ohne fremde Hilfe nicht sicher fortbewegen können, ist die Benutzung der Bäder nur zusammen mit einer geeigneten Begleitperson gestattet.
- 5) Der Zutritt ist u.a. Personen nicht gestattet:
 - die unter Einfluss berauschender Mittel stehen,
 - die Tiere mit sich führen,
 - die an einer meldepflichtigen übertragbaren Krankheit (im Zweifelsfall kann die Vorlage einer ärztlichen Bescheinigung gefordert werden) oder offenen Wunden leiden.

§ 5 Verhaltensregeln

- 1) Die Nutzer haben alles zu unterlassen, was den guten Sitten sowie dem Aufrechterhalten der Sicherheit, Ruhe und Ordnung zuwiderläuft.
- 2) Die Einrichtungen des Bades einschließlich der Leihartikel sind pfleglich zu behandeln. Bei nicht zweckentsprechender Benutzung oder Beschädigung haftet der Nutzer für den entstandenen Schaden. Für schuldhaftes Verunreinigen, die über das Ausmaß eines bestimmungsgemäßen Gebrauchs hinausgehen, kann ein besonderes Reinigungsgeld erhoben werden, dessen Höhe im Einzelfall nach Aufwand festgelegt wird.
- 3) In einzelnen Badbereichen gelten unterschiedliche Regelungen für die Bekleidung.
- 4) Die Barfußbereiche dürfen nicht mit Straßenschuhen betreten werden. Mitgebrachte Hilfsmittel wie Rollstühle oder Rollatoren sowie Rollkoffer sind vor Betreten des Barfußbereiches durch den Nutzer oder deren Begleitperson zu reinigen.
- 5) Nutzern ist es nicht erlaubt, Musikinstrumente, Ton- oder Bildwiedergabegeräte und andere Medien zu benutzen, wenn es dadurch zu Belästigungen der übrigen Nutzer kommt.
- 6) Das Fotografieren und Filmen fremder Personen und Gruppen ohne deren Einwilligung ist nicht gestattet. Für gewerbliche Zwecke und für die Presse bedarf das Fotografieren und Filmen der vorherigen Genehmigung der Stadtwerke Waldkraiburg GmbH.
- 7) Vor der Benutzung der Becken muss eine Körperreinigung vorgenommen werden. Rasieren, Nägel schneiden, Haare färben u. ä. sind nicht erlaubt.
- 8) Jeder Nutzer hat sich auf die in einem Badebetrieb typischen Gefahren durch gesteigerte Vorsicht einzustellen.
- 9) Die Benutzung von Sport- und Spielgeräten sowie Schwimmhilfen ist nur mit Zustimmung des Aufsichtspersonals gestattet.
- 10) Das Essen ist in der Badezone nicht gestattet. Das Mitbringen von alkoholischen Getränken ist untersagt.
- 11) Zerschlagbare Behälter (z.B. Behälter aus Glas oder Porzellan) dürfen nicht mitgebracht werden.
- 12) Rauchen ist im Gebäude nicht erlaubt.

- 13) Fundsachen sind dem Personal zu übergeben und werden nach den gesetzlichen Bestimmungen behandelt.
- 14) Garderobenschränke stehen dem Nutzer nur während der Gültigkeit seiner Zutrittsberechtigung zur Benutzung zur Verfügung. Auf die Benutzung besteht kein Anspruch. Nach Betriebsschluss werden alle noch verschlossenen Garderobenschränke und Wertfächer geöffnet und ggf. geräumt. Der Inhalt wird als Fundsache behandelt.

§ 6 Haftung

- 1) Der Betreiber haftet grundsätzlich nicht für Schäden der Nutzer. Dies gilt nicht für eine Haftung wegen Verstoßes gegen eine wesentliche Vertragspflicht und für eine Haftung wegen Schäden des Nutzers aus einer Verletzung von Leben, Körper oder Gesundheit sowie ebenfalls nicht für Schäden, die der Nutzer aufgrund einer vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Pflichtverletzung des Betreibers, dessen Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrages überhaupt erst ermöglichen und auf deren Einhaltung der Nutzer regelmäßig vertrauen darf.
- 2) Als wesentliche Vertragspflicht des Betreibers zählen insbesondere, aber nicht ausschließlich, soweit diese nicht aus zwingenden betrieblichen Gründen teilweise gesperrt ist, sowie die Teilnahme an den angebotenen, im Eintrittspreis beinhalteten Veranstaltungen. Die Haftungsbeschränkung nach Abs. 1 Satz 2 gilt auch für die auf den Einstellplätzen des Bades abgestellten Fahrzeuge.
- 3) Dem Nutzer wird ausdrücklich geraten, keine Wertgegenstände mit in das Bad zu nehmen. Von Seiten des Betreibers werden keinerlei Bewachung und Sorgfaltspflichten für dennoch mitgebrachte Wertgegenstände übernommen. Für den Verlust von Wertsachen, Bargeld und Bekleidung haftet der Betreiber nur nach den gesetzlichen Regelungen. Dies gilt auch bei Beschädigungen der Sachen durch Dritte.

- 4) Das Einbringen von Geld oder Wertgegenständen in einem durch den Betreiber zur Verfügung gestellten Garderobenschrank begründet keinerlei Pflichten des Betreibers in Bezug auf die eingebrachten Gegenstände. Insbesondere werden keine Verwahrungspflichten begründet. Es liegt allein in der Verantwortung des Nutzers, bei der Benutzung eines Garderobenschrankes diese ordnungsgemäß zu verschließen, den sicheren Verschluss der jeweiligen Vorrichtung zu kontrollieren und die Schlüssel sorgfältig aufzubewahren.
- 5) Der Betreiber ist nicht bereit und verpflichtet, an einem Streitbeilegungsverfahren vor einer Verbraucherschlichtungsstelle teilzunehmen.

§ 7 Allgemeine Verhaltensregeln

- 1) Der Nutzer ist für das Verschließen des Garderobenschrankes und die Aufbewahrung des Schlüssels selbst verantwortlich.
- 2) Der Aufenthalt im Nassbereich der Bäder ist nur in üblicher Badekleidung ohne Taschen gestattet. Auch Kinder jeden Alters haben im Nassbereich Badekleidung zu tragen.
- 3) Andere Badbenutzer durch Spiele zu belästigen und in der Halle herumzurennen, ist nicht gestattet.
- 4) Seitliches Einspringen, das Hineinstoßen oder Werfen in die Becken und das Untertauchen anderer Personen ist untersagt.
- 5) Die angebotenen Wasserattraktionen verlangen Umsicht und Rücksichtnahme auf die anderen Nutzer.
- 6) Die Benutzung von Sport- und Spielgeräten (z.B. Schwimfflossen, Tauchautomaten, Schnorchel) sowie Schwimmhilfen ist nur mit Zustimmung des Aufsichtspersonals gestattet. Die Benutzung von Augenschutzbrillen (Schwimmbrillen) erfolgt auf eigene Gefahr.

§ 8 Benutzergruppen

- 1) Die Benutzung des Bades ist nur geschlossenen Benutzergruppen gestattet, die einen Vertrag mit der Stadtwerke Waldkraiburg GmbH abgeschlossen haben.
- 2) Diese Haus- und Badeordnung gilt entsprechende für die Benutzung durch Schulen, Vereine sowie anderen Gruppen und ist auch für die Durchführung des einschlägigen Unterrichts sowie für den Übungs- und Wettkampfbetrieb verbindlich.
- 3) Bei jeder Benutzung der Schulschwimmhalle durch Benutzergruppen ist eine verantwortliche Aufsichtsperson zu bestellen. Diese ist verpflichtet dafür zu sorgen, dass die Vorschriften dieser Haus- und Badeordnung und etwaige Anordnungen der Stadtwerke Waldkraiburg GmbH und dessen Personals eingehalten werden.
Deren eigene Aufsichtspflicht bleibt daneben unberührt.
- 4) Bei Nutzung des Bades durch Benutzergruppen haben diese sich erst mit Beginn der Belegungszeit in dieser einzufinden. Der Zugang wird erst gestattet, wenn der eingeteilte Verantwortliche (Vereinsleiter, Trainer, Klassenlehrer, etc.) anwesend ist. Der Verantwortliche hat sich in das Belegbuch einzutragen. Der Verantwortliche hat die Schulschwimmhalle nach Beendigung der Nutzung als letzter zu verlassen.
- 5) Beim Schul- und Vereinsschwimmen obliegt die Wasseraufsicht grundsätzlich den eingeteilten Verantwortlichen der Benutzergruppen. Die Verantwortlichen müssen über das Deutsche Rettungsschwimmabzeichen in Silber sowie über einen gültigen Nachweis der Fertigkeiten in 1. Hilfe und HLW verfügen.
Die gültigen Qualifikationen der eingeteilten Verantwortlichen sind der Betriebsleitung durch Vorlage nachzuweisen. Die Benutzergruppen sind dafür verantwortlich, dass diese Qualifikationen dauerhaft erhalten bleiben. Die Stadtwerke Waldkraiburg GmbH behält sich das Recht vor, diese jederzeit zu kontrollieren.
Werden diese Qualifikationen nicht erbracht, behält sich der Betreiber vor, die entsprechenden Nutzer zu verpflichten, geeigneten Ersatz zu stellen.

- 6) Benutzergruppen, die wiederholt und trotz Verwarnung gegen die Sicherheit, Sauberkeit, Ordnung, Sittlichkeit oder Ruhe verstoßen, können zeitweise oder auf Dauer von der Benutzung der Schulschwimmhalle ausgeschlossen werden.
- 7) Findet ein Nutzer die ihm zugewiesenen Räume oder Einrichtungen verunreinigt oder beschädigt vor, so hat er dies sofort dem Badpersonal mitzuteilen. Nachträgliche Beschwerden oder Einsprüche können nicht berücksichtigt werden.
- 8) Die Zulassung geschlossener Benutzergruppen und weitere Einzelheiten ihrer Badbenutzung werden durch die Stadtwerke Waldkraiburg GmbH allgemein oder von Fall zu Fall durch Vereinbarung geregelt. Ein Anspruch auf Zuteilung bestimmter Bade- und Übungszeiten besteht nicht. Die Stadtwerke Waldkraiburg GmbH behält sich das Recht vor, die Schulschwimmhalle teilweise oder ganz an andere Benutzergruppen zu vermieten.
- 9) Die Badezeiten richten sich nach den vertraglich vereinbarten Zeiten und beinhalten die Dauer des An- und Auskleidens. Spätestens beim Ablauf der vertraglich vereinbarten Nutzungszeit hat die jeweilige Benutzergruppe die Schulschwimmhalle sofort zu verlassen.

§ 9 Inkrafttreten

Diese Haus- und Badeordnung tritt ab April 2023 in Kraft.

Stadtwerke Waldkraiburg GmbH